



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2006 vom 01.09.2006

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

#### **Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Az.: 66 35.31-11 (DH 965/2006)	Seite 3
- Az.: 66.35.31-8 (1003/2006)	Seite 3
- Az.: 63 DH 01036/2006/71 -	Seite 3-4
- Az.: 63 DH 03384/2006/71 -	Seite 4
- Az.: 63 DH 03378/2006/71 -	Seite 4-5
- Az.: 63 DH 03273/2006/71 -	Seite 5

#### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Az: 66.35.31-008, Vorgangs-Nr. 682	Seite 5
Az.: 66.31.01-6 (1033)	Seite 6

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

#### **Stadt Bassum**

Bauleitplanung der Stadt Bassum Neuaufstellung von 3 Teilbereichen und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	Seite 6-7
--	-----------

#### **Stadt Diepholz**

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Diepholz; - 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz	Seite 7-8
- Bebauungsplan Heede Nr. 7 "An der Kirche"	Seite 8-9

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

**Stadt Syke**

Bauleitplanung der Stadt Syke

1. Bebauungsplan Nr. 25 (80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ Seite 10-11

**Samtgemeinde Kirchdorf**

Öffentliche Bekanntmachung Geltungsbereich der

70. Flächennutzungsplanänderung Seite 11-13

**Samtgemeinde Rehden**

**Gemeinde Rehden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehden für das  
Haushaltsjahr 2006

Seite 13-14

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Gemeinde Staffhorst**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das  
Haushaltsjahr 2006

Seite 14-15

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Ev. luth. Kirchengemeinde Brinkum**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof

Seite 15-17

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-11 (965/2006)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Bebauungsplangebiet Nr. 14 „Osterkamp“ in Rehden beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
gez. Tödtemann

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-8 (1003/2006)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Meyer & Abeling Biogas GmbH & Co. KG, Donstorf 4, 49406 Eydelstedt, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Zusammenhang mit Errichtung einer Biogasanlage in der Gemarkung Donstorf, Flur 1, Flurstück 83/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
gez. Tödtemann

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02951/2006/71 -**

Reiner und Karin Zell GbR, Herrn Reiner Zell, Diepholzer Str. 74, 49453 Wetschen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen – Errichtung Mastschweinestall mit 1088 Tierplätzen, Betrieb der Gesamtanlage mit 1088 Tierplätzen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

**Gemarkung**    **Wetschen**  
    **Flur**        **35**  
    **Flurstück**    **41**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03384/2006/71 -**

Herr Jochen Kracke, Uenzer Dorfstr. 7, 27305 Süstedt, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinstall für 1984 Tiere, Errichtung Güllebehälter mit Desinfektions- und Abfüllplatz, Errichtung Kadaverplatz, Errichtung Einfriedung, Betrieb der Gesamtanlage - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

**Gemarkung**    **Uenzen**  
    **Flur**        **2**  
    **Flurstück**    **7**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03378/2006/71 -**

H. u. W. Bollhorst GbR, Herr Wolfgang Bollhorst, Bultmannsort 33, 49453 Wetschen, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern und Pferden (keine Erhöhung der Tierzahlen!) - Weiternutzung Rinderstall (BE 2), Umnutzung Kälberbereich in Abkalbe- und Krankenstall (BE 7), Weiternutzung Mistplatte (BE 8), Errichtung zweier Kälberställe (BE'en 10), Betrieb der Gesamtanlage mit 132 Kühen, 105 Stück Jungvieh, 114 Kälbern und 24 Pferden - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

**Gemarkung**    **Wetschen**        **Wetschen**  
    **Flur**        **27**                **27**  
    **Flurstück**    **65**                **83**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.08.2006**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03273/2006/71 -**

Herrn Ludwig Beuke hat die Änderung der gemischte Tierhaltungsanlage; Nutzungsänderung Scheune in Schweinestall, Einbau Güllekeller BE 4 a - e, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.104 Mastschweine-, 187 Sauen- und 350 Ferkelaufzuchtplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Barnstorf</b>
<b>Flur</b>	<b>7</b>
<b>Flurstück</b>	<b>1/8</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az: 66.35.31-008, Vorgangs-Nr. 682**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Hartmut Stelter, Bramstedter Kirchweg 49, 27211 Bassum hat die Genehmigung nach § 154 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für den Bau eines Regenrückhaltebeckens in Bassum, Gemarkung Bassum, Flur 7, Flurstücke 103/20 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
Kahl

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az.: 66.31.01-6 (1033)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Spargelhof Winkelmann, Nuttelner Str. 50, 32369 Rahden-Tonnenheide hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Wagenfeld, Flur 19, Flurstück 114/4 zum Zwecke der Feldberegnung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
Labbus

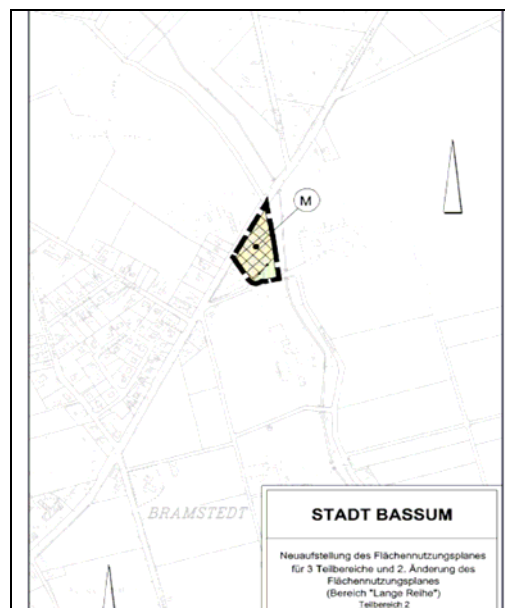
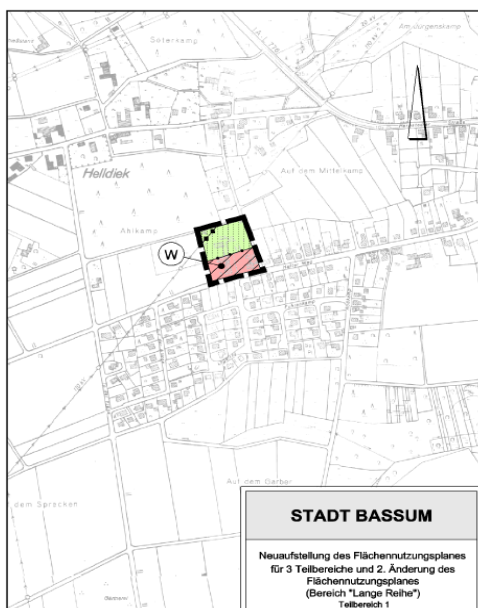
## Stadt Bassum

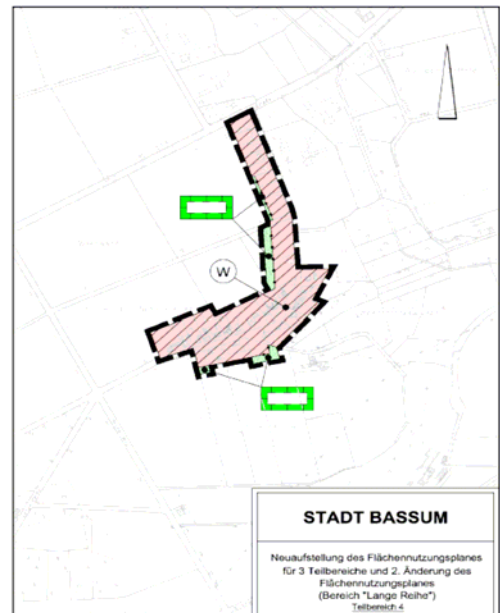
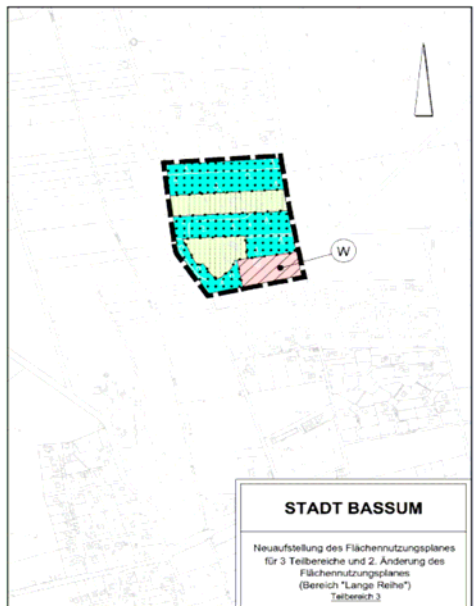
### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Stadt Bassum Neuaufstellung von 3 Teilbereichen und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 20.12.2005 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die Neuaufstellung von 3 Teilbereichen und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.08.2006, AZ. 63 DH 02921/2006/82 diese Neuaufstellung und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3 Teilbereiche der Neuaufstellung (Bassum, Bramstedt und Nordwohldede) und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich „Lange Reihe“ in Bramstedt) ist in den nachfolgend abgebildeten Lageplanausschnitten schwarz umrandet dargestellt.





Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung von 3 Teilbereichen und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Neuaufstellung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

#### **Hinweise :**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

beim Zustandekommen dieser Neuaufstellung / Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen

Bassum, 21.08.2006

Stadt Bassum  
Der Bürgermeister  
gez. Bäker  
- Bäker -

## **Stadt Diepholz**

### **Amtliche Bekanntmachung**

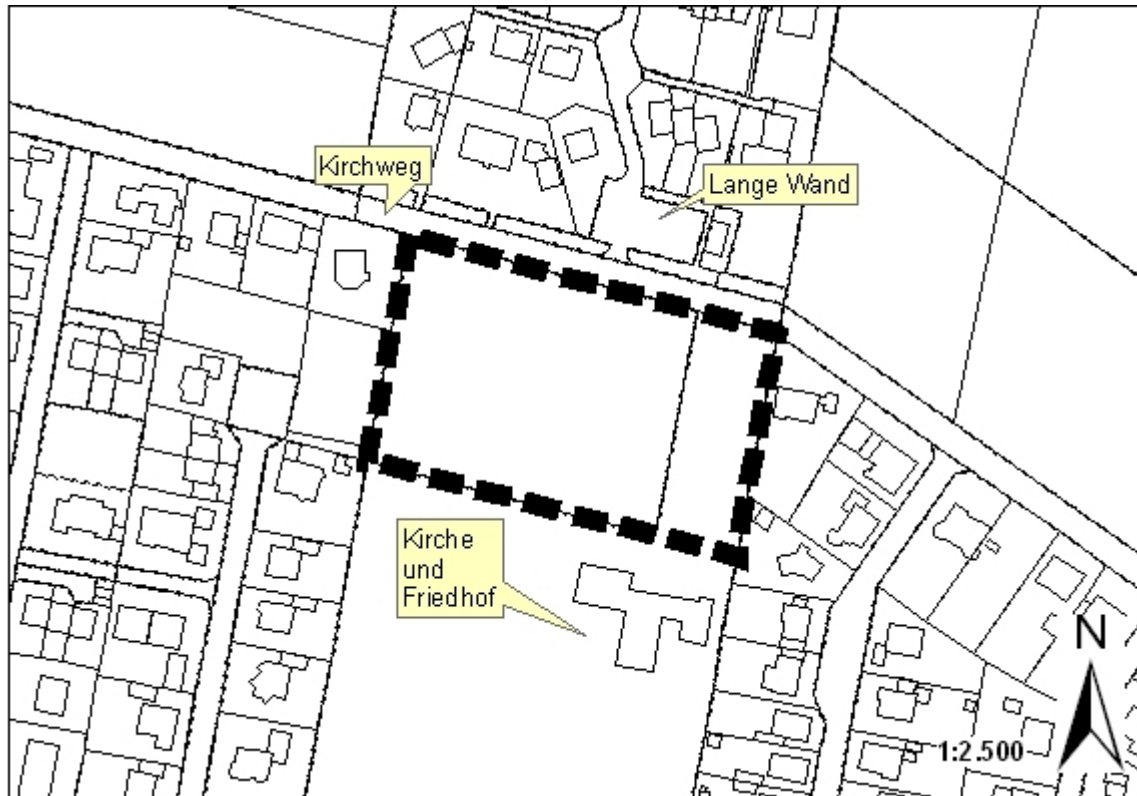
#### **Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz**

Der Landkreis Diepholz hat die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigte 51. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Erläuterungsbericht ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

### Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Diepholz, den 12.06.2006  
STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
i. V. Korte

### Amtliche Bekanntmachung

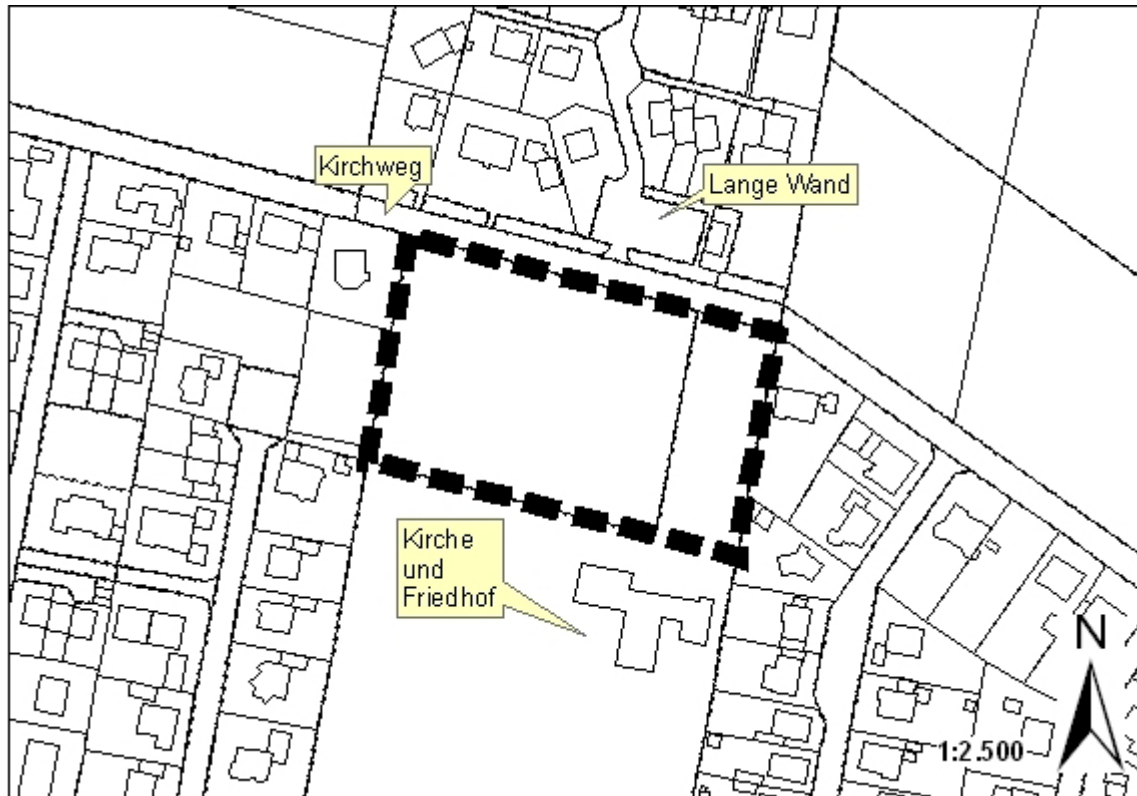
#### **Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Heede Nr. 7 "An der Kirche"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan Heede Nr. 7 „An der Kirche“ mit Begründung beschlossen.



Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

### Plangebiet



Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Heede Nr. 7 "An der Kirche" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 12.06.2006

STADT DIEPHOLZ  
Der Bürgermeister  
in Vertretung Korte

## Stadt Syke

### Amtliche Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Stadt Syke

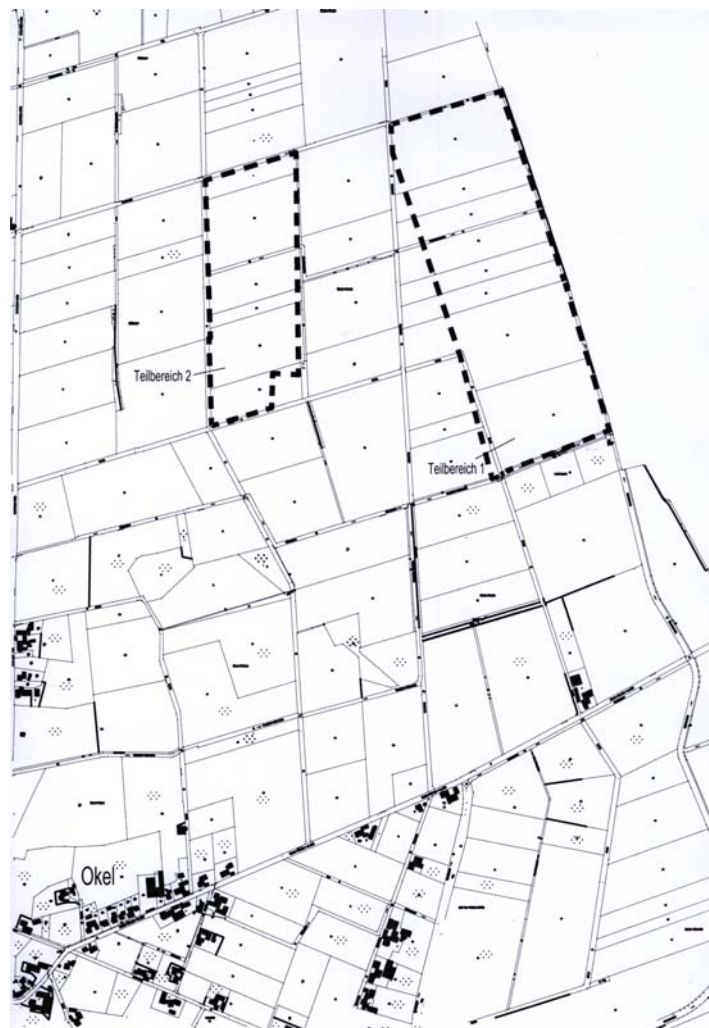
#### 1. Bebauungsplan Nr. 25(80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 den Nr. 25(80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“ als Satzung beschlossen.

#### Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

##### Zu 1.:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25(80/13) „Okeler Bruch SO Windenergieanlagen“, befindet sich nordöstlich von der Ortschaft Okel zur Gemeindegrenze hin. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt ist eine Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000, herausgegeben vom Katasteramt Syke. Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt am 10.08.1992 unter dem Aktenzeichen AI 3114.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Kirchstr. 4, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungspläne Auskunft verlangen.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 25.08.2006  
Der Bürgermeister  
Dr. Harald Behrens

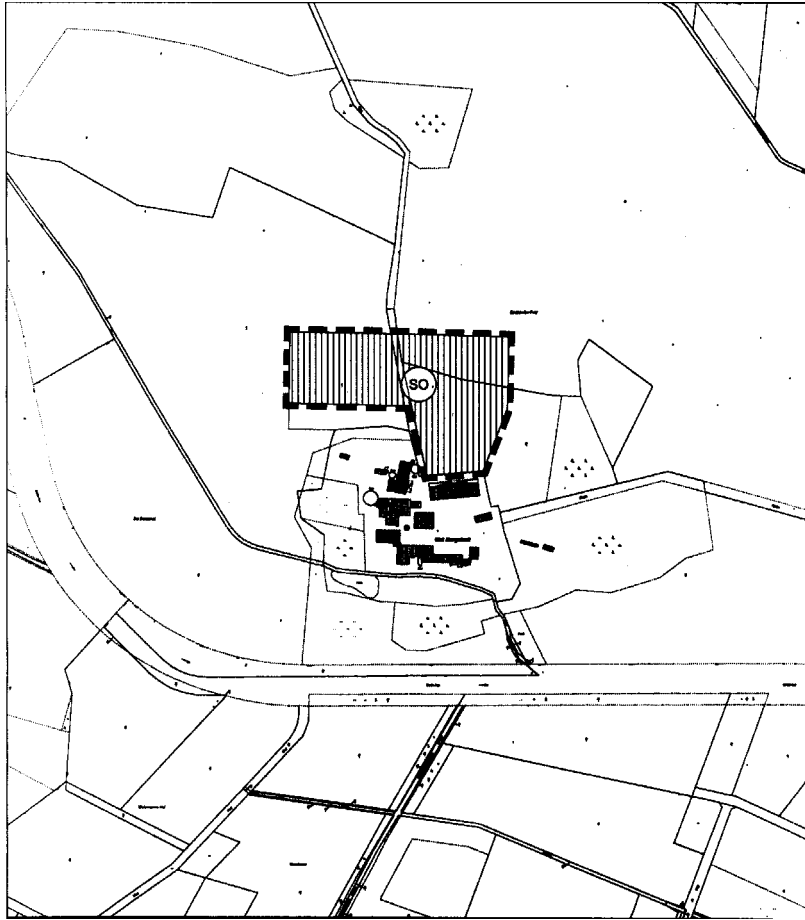
## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.07.2006 (Aktenzeichen 63 DH 02387/2006/82) die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

### Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung



Gut Borgstedt in der Gemeinde Kirchdorf

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

#### Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 70. Änderung und der Erläuterungsbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.



**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rehden, den 27. Juli 2006

Evers  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.  
Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt, vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 15. August 2006  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Staffhorst**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in seiner Sitzung am 12.07.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	1.100	237.200	238.300
	1.100	237.200	238.300
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	50.000	21.100	71.100
	50.000	21.100	71.100

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 39.500 € um 200 € erhöht und damit auf 39.700 € neu festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Staffhorst, 12.07.2006

Holle  
Bürgermeister

Rauschkolb  
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.07.2006, Az.: FD 15-916-912 erklärt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2006 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs.2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Staffhorst, den 15.08.2006

Rauschkolb  
Gemeindedirektor

## **Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum**

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum hat der Kirchenvorstand am 10. August 2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

#### **§ 4**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5**

##### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung  
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

<b>1. Reihengrabstätte:</b>	
a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre:	<b>420,00 €</b>
b) Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre:	<b>250,00 €</b>
<b>2. Urnenreihengrab:</b>	
für 30 Jahre je Grabstelle:	<b>270,00 €</b>
<b>3. Wahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre je Grabstelle:	<b>600,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	<b>20,00 €</b>
<b>4. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre je Grabstelle:	<b>540,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	<b>18,00 €</b>
<b>5. Rasenreihengrabstätte:</b>	
für 30 Jahre je Grabstelle:	<b>1800,00 €</b>
<b>6. Rasenurnenreihengrabstätte:</b>	
für 30 Jahre je Grabstelle:	<b>1200,00 €</b>
<b>7. zusätzliche Beisetzung einer Urne</b>	
in einer Wahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3. a)	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 3. a) eine Gebühr gemäß 3. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	

**II. Gebühren für die Benutzung der  
Friedhofskapelle**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	<b>150,00 €</b>
---	-----------------

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

<b>1. für eine Erdbestattung:</b>	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	<b>200,00 €</b>
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	<b>350,00 €</b>
<b>2. für eine Urnenbestattung:</b>	<b>170,00 €</b>

**IV. Gebühren für die Genehmigung  
der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je –:	<b>50,00 €</b>
---	----------------

**§ 7**

**zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchen-  
vorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.



**§ 8**

**Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Brinkum, den 10. August 2006

**DER KIRCHENVORSTAND**

gez. Unterschrift  
(Kaiser)  
Vorsitzende

(L.S.)

gez. Unterschrift  
(Gehrmann)  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 11.08.2006

**KIRCHENKREISAMT SYKE**

(L.S.)

gez. Unterschrift  
(Schimke)  
(Bevollmächtigter)